

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

19. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich die Änderungen im Adoptionsrecht und die damit einhergehenden Änderungen des Zivilgesetzbuchs, des Partnerschaftsgesetzes sowie weiterer Gesetze.

Der Bundesrat schlägt vor, die Einzeladoption sowie die Stiefkindadoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft künftig zuzulassen. Die gemeinschaftliche Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft soll jedoch weiterhin nicht möglich sein. Für den Regierungsrat des Kantons Aargau ist aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht des Bundesrats (Ziffer 5.5) nicht ersichtlich, weshalb hier die Grenze gezogen werden soll und stellt sich die Frage, ob es nicht konsequenter wäre, die gemeinschaftliche Adoption für eingetragene Partnerschaften ebenfalls zuzulassen. So führt auch der Bundesrat aus, dass bereits das geltende Recht Einzeladoptionen anerkenne und damit das Fehlen des jeweils anderen Geschlechts im nächsten Umfeld des Kindes in Kauf nehme. Vor allem sei in keiner Weise nachgewiesen, dass Kinder, die nicht bei Vater und Mutter aufwachsen, dadurch in irgendeiner Weise negativ beeinflusst würden oder sonst wie auffällig wären. Auch wenn sich anderslautende Vorurteile nach wie vor hartnäckig halten würden, fehle diesen jegliche wissenschaftliche Grundlage. Der Bundesrat räumt auch ein, dass gute Gründe für die vollständige Öffnung der Adoption für sämtliche Lebensformen bestünden. Trotzdem spricht er sich gegen die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption durch Personen in eingetragener Partnerschaft aus. Es spricht jedoch aus Sicht des Regierungsrats inhaltlich nichts dagegen, neben der Einzeladoption und der Stiefkindadoption auch die gemeinschaftliche Adoption durch Personen in einer eingetragenen Partnerschaft zuzulassen. Nur die vollständige Öffnung der Adoption führt zu einer konsequenten und klaren Linie.

Betreffend die kantonalen Auskunftsstellen sowie der Suchdienste sieht der Bundesrat vor, dass sich der Kanton an den Kosten der Suche beteiligen soll, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Zustimmung zur Adoption durch einen leiblichen Elternteil, der sein Kind sucht, nicht vorlag oder dessen Zustimmung unter dem Druck der Behörde erfolgte. Diese Kostenregelung lehnen wir ab. Die Kantone müssten damit finanziell für Nachlässigkeiten oder Vorgehensweisen anderer Behörden aufkommen. Insbesondere beschränkt sich die Regelung nicht nur auf Kinder, die in der Schweiz zur

